

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Bergbau in Hannover-Ahlem: „Es darf kein Zuständigkeitsroulette geben“ (HAZ, 28.04.2022)

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 29.04.2022 - Drs. 18/11161
an die Staatskanzlei übersandt am 04.05.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 14.06.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Artikel „Niemand wollte zuständig sein“ (HAZ, 28.04.2022, Seite 17) wird zum einen über den Zustand und die örtliche Verteilung von Hohlräumen in Hannover-Ahlem, verursacht durch den Abbau / die Gewinnung von Asphalt, und zum anderen über einen jahrelangen und bis heute anhaltenden „Versuch der Klärung der Zuständigkeiten“ (ebenda) berichtet. Wörtlich heißt es: „Die Stadt hat dann eigenen Angaben zufolge zunächst umfangreich die Frage beleuchtet, wer für die weitere Erkundung zuständig ist“. Über diesen ‚Versuch der Klärung der Zuständigkeitsfragen‘ sind Stadt und Land seit 2013 kaum hinausgekommen - wohl auch, weil mehrere Landesministerien die Landeshauptstadt hängen ließen. Im Rathaus sind sie überzeugt, dass das Landesbergamt die Bergschäden beseitigen müsste, und argumentiert u. a. historisch. Das Land sei z. B. letzter Eigentümer der Deutsche Asphalt-Aktiengesellschaft Hannover-Ahlem gewesen. 1998 hat sich das Landesbergamt gegenüber der Stadt sogar selbst für zuständig erklärt. Schließlich hätten die Stollen im Zweiten Weltkrieg unter Bergaufsicht gestanden, als dort kriegswichtige Produktion untergebracht war. Zehn Jahre später wollte das LBEG dann davon nichts mehr wissen. Der Asphaltabbau in Ahlem habe bis 1925 nie unter Bergaufsicht gestanden. Dabei bleibt das Bergamt bis heute - das niedersächsische Wirtschaftsministerium stützt die Auffassung. 2017 hat die Stadt das LBEG vor dem Verwaltungsgericht verklagt. Das Verfahren ruht seit 2018, weil die Richter meinten, das niedersächsische Innenministerium als Fachaufsicht müsse den Streit entscheiden. Erst danach könne ein Gericht darüber urteilen. Also hat der damalige Stadtbaurat Uwe Bodemann das Ministerium gebeten, es möge den Streit entscheiden. Nur: Das Innenministerium reagierte nicht. Auch ein Erinnerungsschreiben von Bodemann mehr als ein Jahr später hat das Ministerium nicht gerührt. Das Land hätte durchaus antworten können: ihr seid zuständig‘, sagt dessen Nachfolger Vielhaber. Dann hätte die Stadt wieder zum Verwaltungsgericht gehen können. Bisläng liegt uns aber keine Antwort vor‘, sagt Vielhaber. Vergangenes Jahr hat das Bauamt der Stadt dann das Umweltministerium eingeschaltet, die oberste Baubehörde in Niedersachsen. Das hat entschieden, dass die Stadt zunächst einmal die größten Gefahren beseitigen muss. ‚Es darf kein Zuständigkeitsroulette geben‘, sagte Umweltminister Olaf Lies (SPD). Die Gefahr muss beseitigt werden, und die Anwohnerinnen und Anwohner dürfen darunter nicht finanziell leiden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die spezielle Zuständigkeitsregelung nach § 6 b der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) für „Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren aus verlassenem Grubenbauen und Bohrungen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen“ gibt es erst seit 1997. In der Zeit davor beschränkte sich die Aufgabe der Bergbehörde auf fachliche Beratung der Gemeinden und gegebenenfalls Amtshilfe. Die Anfrage der Stadt Hannover im Jahr 1998 wurde zunächst vom nachgeordneten Bergamt als unterer Bergbehörde beantwortet, diese Antwort

aber nach gründlicher Analyse des Verordnungstextes von der damaligen Fachaufsichtsbehörde (obere Bergbehörde) korrigiert.

Die Existenz des Asphaltabbaus in Ahlem, die Nutzung der unterirdischen Hohlräume im 2. Weltkrieg zunächst als Luftschutzraum und später zur Produktion war sowohl der Stadt Hannover als auch der Bergbehörde bekannt. Die Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Bebauung des vom Asphaltabbau betroffenen Geländes hat die Gemeinde Ahlem und nach der Eingemeindung die Landeshauptstadt Hannover getroffen.

Die sich nun offenbarte Gefährdung resultiert aus den Eigenschaften der Grundstücke - eben des Abbaus des Asphalt als Grundstücksbestandteil und der danach im Untergrund verbliebenen Hohlräume - sowie der späteren baulichen Nutzung unter Außerachtlassung dieser besonderen Eigenschaften der Grundstücke.

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Sachverhalt rund um die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) leistet bei der Beurteilung und der Sicherung im Bereich Ahlem fachliche Unterstützung. Dabei kommen Erfahrungen und Kenntnisse des bis in die jüngere Vergangenheit geführten Asphaltbergbaus im Bereich Eschershausen zur Anwendung.

Basierend auf den im Jahr 2013 von der Stadt Hannover durchgeführten Erkundungen, die nur einen kleinen Bereich der Ahlemer Gruben erfassten, ist das LBEG von einer abstrakten Gefahr ausgegangen. Allerdings hat das LBEG darauf hingewiesen, dass die Lebensdauer der vergleichbaren Eschershäuser Grubenbaue erreicht ist und aktuell dort planmäßige Verfüllungsarbeiten zur Sicherung laufen.

Aufgrund der aktuellen Lage hat sich die Stadt Hannover entschieden, weitere Erkundungsbohrungen niederbringen zu lassen, um ein besseres Bild über die Standsicherheit der Ahlemer Gruben zu erhalten. Bei diesen Bohrungen wurden am 31. März 2022 Grubenbereiche unter der Heisterbergallee angetroffen, von denen eine gegenwärtige Gefahr ausgeht. Daher hat die Stadt Hannover umgehend eine Erstsicherung veranlasst. Im weiteren Verlauf der Bohrungen traf das Erkundungsteam am 3. Mai 2022 einen Bruchbereich an, der dicht unter der Tagesoberfläche und kurz vor dem Durchbruch zur Tagesoberfläche stand. Auch diesen Bruchbereich hat die Stadt Hannover umgehend erstgesichert. Weitere Grubenbaue in diesem Bereich werden so eingestuft, dass von ihnen aufgrund ihrer Größe und Teufenlage ebenfalls eine akute Tagesbruchgefahr ausgeht (Gefahr im Verzuge).

Die Stadt dehnte die Erkundungsbohrungen im Bereich eines in der Nähe gelegenen Wohnhauses aus. Auch hier wurde eine akute Tagesbruchgefahr festgestellt und das Wohnhaus durch die Stadt Hannover geräumt.

Die seit dem 3. Mai 2022 ermittelten Gefahrenstellen befinden sich im Bereich des Nordstollens. Für diesen Bereich liegen keine Vermessungsunterlagen vor. Der Markscheider, der den „Situationsplan der Asphaltgruben bei Ahlem“ 1944 erstellt hat, konnte die Hohlräume nicht betreten, da sie zum Zeitpunkt der Aufnahme wahrscheinlich unter Wasser standen. Er verwendete Unterlagen unbekannter Herkunft, um eine Darstellung des Nordstollens zu ermöglichen. Diese Unterlagen scheinen jedoch korrekt gewesen zu sein, da die Bohrergebnisse die Richtigkeit des 1944 erstellten Situationsplans bestätigen. Allerdings entdeckte das von der Stadt Hannover beauftragte Ingenieurbüro bei der Recherche in einem Firmenprospekt (ca. 1912) eine Darstellung des Nordstollens, die deutlich mehr Hohlräume zeigt, als im Situationsplan dargestellt. Diese Hohlräume sind verantwortlich für die Akutmaßnahmen am 3. und 4. Mai 2022.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die in der Berichterstattung „Niemand wollte zuständig sein“ (HAZ, 28.04.2022, Seite 17) aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die Verantwortungsverteilung zwischen Land und Stadt Hannover?

Bei den durch die ehemaligen Asphaltgruben verursachten Gefahren handelt es sich um einen komplexen Sachverhalt, der verschiedene Rechtsgebiete und damit auch die Verantwortungsbereiche verschiedener Behörden berührt. Das LBEG hat mangels Zuständigkeit keine Befugnis, Gefahrenlagen im Zusammenhang mit der Asphaltgrube zu ermitteln und gegebenenfalls zu beseitigen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

3. Hat die Landesregierung Kenntnis über die bergbaulichen Vorgänge in Hannover-Ahlem, und falls ja, seit wann und inwieweit?

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) wurde nach gegenwärtigem Stand der Aktendurchsicht mit Schreiben der Landeshauptstadt Hannover (LHH) vom 19. Juli 2016 erstmals über die bergbaulichen Vorgänge in Hannover-Ahlem informiert. In diesem Schreiben bat die LHH um Feststellung der Zuständigkeit des LBEG nach § 6 b der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG).

4. Trifft die Aussage zu, dass sich das LBEG 1998 gegenüber der Stadt als zuständig erklärt hat, und falls ja, inwieweit?

Das damalige Bergamt Goslar (untere Bergbehörde) hat seinerzeit gegenüber der LHH irrtümlich erklärt, dass die Grube Ahlem ab 1944 unter Bergaufsicht gestanden habe. Diese Auffassung wurde jedoch vom damaligen Oberbergamt (obere Bergbehörde) korrigiert.

5. Trifft die Aussage zu, dass sich das LBEG später (etwa im Jahr 2008) gegenüber der Stadt als nicht zuständig erklärt hat, und falls ja, inwieweit?

Das LBEG hat vor und nach der o. g. irrtümlichen Mitteilung ständig vertreten, dass die kriegsbedingten Rüstungsaktivitäten in der Grube nichts mit Bergbau gemein haben. Die besondere Zuständigkeit des LBEG als Gefahrenabwehrbehörde nach § 6 b ZustVO-NPOG ist nicht gegeben, da danach Voraussetzung ist, dass der ehemalige Grubenbau Ahlem zuvor unter Bergaufsicht gestanden hat. Dies war aber zu keinem Zeitpunkt der Fall.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Trifft es zu, dass der Asphaltabbau in Ahlem nicht unter der Bergaufsicht gestanden hat, und falls ja, inwieweit?

Der Abbau auf asphalthaltigem Kalkstein im Raum Ahlem setzte um 1843 ein und endete um 1925. Zu dieser Zeit war Asphalt kein bergfreier, sondern ein grundeigener Bodenschatz, für dessen Gewinnung die Bergbehörde damals nicht zuständig war¹.

Die gegenwärtige Rechtslage nach dem Bundesberggesetz, wonach untertägig gewonnene Bodenschätze immer dem Bergrecht unterliegen, galt für das Allgemeine Berggesetz (AGB) erst mit dem „Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen“ vom 18. Dezember 1933. Erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wäre der Untertagebereich der Gruben unter Bergaufsicht gekommen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Ahlemer Gruben jedoch bereits stillgelegt.

¹ Ebel/Weller, AGB-Komm. 2. Aufl. § 196 Rn.2

- 7. Warum hat sich das LBEG gegebenenfalls mal für zuständig und mal für nicht zuständig erklärt, und auf welcher gesetzlichen Grundlage stützen sich das LBEG und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) hierbei ab?**

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

- 8. Ist es zutreffend, dass sich die Stadt Hannover und die Landesregierung im Jahr 2013 über die Klärung von Zuständigkeitsfragen mit Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem ins Benehmen gesetzt/auseinandergesetzt haben, und falls ja, wann, wer, wie oft, bis wann und mit welchem Ergebnis?**

Nach dem derzeitigen Stand der Aktendurchsicht hat das MW erstmals im Jahr 2016 von der strittigen Zuständigkeit mit Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem Kenntnis erlangt.

- 9. Welches Ministerium war im Jahr 2013 für die Klärung der Zuständigkeitsfragen federführend?**

Das Verwaltungsgericht Hannover hat im Jahr 2018 festgestellt, dass bei behördlichen Zuständigkeitskonflikten eine gemeinsame Entscheidung der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden herbeizuführen ist. Das Verwaltungsgericht Hannover sah hier das Ministerium für Inneres und Sport (MI) als Fachaufsichtsbehörde für die LHH auf dem Gebiet der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie das MW, dem das LBEG untersteht, in der Pflicht.

Im Jahr 2013 war der Sachverhalt beiden Ministerien unbekannt; die Frage der Federführung stellte sich mithin nicht.

- 10. Was ist zwischen den Jahren 2013 und 2017 (Klage der Stadt gegen das LBEG) mit Bezug auf die Klärung von Zuständigkeitsfragen in Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem geschehen?**

Am 28. Juni 2016 fand eine Besprechung zwischen dem LBEG und der LHH statt, in der seitens des LBEG auf eine notwendige Sicherung hingewiesen wurde.

Aufgrund des Schreibens der LHH vom 19. Juli 2016 fand am 8. September 2016 zwischen MW und LBEG ein Gespräch zum weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit statt. Im Anschluss hat das LBEG dem MW über den Sachverhalt schriftlich berichtet.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Hausleitung hat das zuständige Fachreferat des MW in seiner Antwort vom 9. November 2016 der LHH mitgeteilt, dass eine Zuständigkeit des LBEG für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die von den ehemaligen Asphaltgruben in Hannover-Ahlem ausgehen, nicht gesehen wird. Darüber hinaus informierte das MW die LHH, dass ungeachtet der Zuständigkeitsfrage das MW das LBEG gebeten hat, die LHH bei einer detaillierten Erkundung zum Zwecke einer umfassenden Gefährdungseinschätzung weiterhin unterstützend zu beraten.

- 11. Welche Rechtsgrundlagen sind für die Asphaltstollen im Untergrund von Hannover-Ahlem einschlägig und zur Anwendung zu bringen?**

Maßgeblich für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ist das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Soweit dieses keine oder keine abschließenden Regelungen enthält, ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) anwendbar; gegebenenfalls kommen auch Maßnahmen auf Grundlage der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Betracht.

12. Trifft es zu, dass die Stadt Hannover das LBEG 2017 vor dem Verwaltungsgericht verklagt hat, und falls ja, wie lautet das Verfahrenszeichen, und wie ist der Verfahrensstand?

Die LHH reichte am 20. Februar 2017 unter dem Az. 11 A 1676/17 eine Klage zur Feststellung der Zuständigkeit gegen das LBEG ein. Am 2. Juli 2018 ordnete das Verwaltungsgericht Hannover im Einvernehmen mit den Parteien das Ruhen des Verfahrens an.

13. Trifft es zu, dass das Verfahren seit 2018 ruht, und falls ja, aus welchem Grund?

Das Verwaltungsgericht Hannover hatte Zweifel an der Zulässigkeit der Klage geäußert und insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis verneint, da die Streitfrage vorrangig mit behördlichen Mitteln durch Einschaltung der Aufsichtsbehörden beigelegt werden könne. Daraufhin beantragte die LHH das Ruhen des Verfahrens, um intern eine Klärung der Zuständigkeitsfrage herbeizuführen.

14. Was ist seit dem Jahr 2018 mit Bezug auf die Klärung von Zuständigkeitsfragen in Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem geschehen?

15. Welche Rolle spielt das Ministerium für Inneres und Sport (MI) mit Bezug auf die Klärung von Zuständigkeitsfragen in Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

16. Trifft es zu, dass das MI als Fachaufsicht auf die Kontaktaufnahme/Schreiben von der Stadt Hannover zur Klärung des Streits zwischen der Stadt Hannover und dem LBEG nicht reagiert hat, und falls ja, aus welchen Gründen?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das MI wurde von der LHH mit Schreiben vom 12. Juli 2018 um gemeinsame Entscheidung mit dem Wirtschaftsministerium gebeten, wer für die Abwehr von Gefahren, die von den ehemaligen Asphaltgruben in Hannover-Ahlem ausgehen, zuständig ist. Grundlage war ein Hinweis des Verwaltungsgerichts Hannover vom 20. Juni 2018 in einem Klageverfahren der LHH gegen das LBEG. Die LHH strebte mit ihrer Klage - nachdem das MW eine Anerkennung der Zuständigkeit des LBEG bzw. der Bergbehörden abgelehnt hatte - eine gerichtliche Feststellung an, dass das LBEG für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die von den ehemaligen Asphaltgruben in Hannover-Ahlem ausgehen, zuständig ist. Das Verwaltungsgericht teilte mit, dass es die Klage der LHH mangels berechtigten Feststellungsinteresses als unzulässig erachtet. Es berief sich hierbei auf § 3 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), wonach bei Zuständigkeitskonflikten eine gemeinsame Entscheidung der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden herbeizuführen ist. Das Verwaltungsgericht Hannover sah hier das MI als Fachaufsichtsbehörde für die LHH auf dem Gebiet der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie das MW, dem das LBEG untersteht, in der Pflicht.

Da die Zuständigkeit der LHH als Verwaltungsbehörde nach § 97 Abs. 1 NPOG nur zum Tragen kommt, wenn keine speziellen Regelungen eingreifen, war in Abstimmung mit den dafür jeweils zuständigen Ressorts zu klären, ob für die Sanierung der Asphaltgruben spezialgesetzliche Regelungen eingreifen. Dies waren für die von der LHH herangezogene Zuständigkeit des LBEG aus § 6 d ZustVO-NPOG das MW und für eine mögliche Zuständigkeit der Bodenschutz- und Baubehörden das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU).

Die Prüfung des komplexen Sachverhalts und der bis in die 1920er-Jahre zurückgehenden Historie nahm sehr viel Zeit in Anspruch. Zu einem direkten Kontakt auf Arbeitsebene mit der LHH kam es Anfang Oktober 2019 aufgrund der in Frage 17 erwähnten Sachstandsanfrage. Mit E-Mail vom 6. Januar 2020 übermittelte das MI der LHH das Ergebnis der Prüfungen, welche auf eine vorrangige Anwendbarkeit des Bodenschutzrechtes und damit eine Zuständigkeit der Region Hannover als untere Bodenschutzbehörde hinwiesen. Dieses Ergebnis nahm die LHH zur Kenntnis und bat um eine kurzfristige Einigung und Entscheidung der zuständigen Fachministerien. Da das Bodenschutzrecht in den Zuständigkeitsbereich des MU fällt, übermittelte das MI dem MU am 3. März 2020 ein umfangreiches Gutachten und bat um Prüfung der bodenschutzrechtlichen Fragen. Das MU teilte am 23. März 2020 mit, dass von dort zunächst die Region Hannover beteiligt werde. Das MI blieb in der Folgezeit mit der LHH, dem MU und mit der von dort beteiligten Region Hannover stetig in Kontakt.

17. Gibt es das im Artikel angeführte Erinnerungsschreiben von Stadtbaurat Bodemann, und falls ja, welches Eingangsdatum im MI trägt es?

Das Erinnerungsschreiben datiert vom 11. September 2019 und ist mit einem Eingangstempel des MI vom 13. September 2019 versehen.

18. Aus welchen Gründen hat sich das mehrfach kontaktierte MI „nicht gerührt“, bzw. was hat das MI in den vergangenen Jahren zur Klärung von Zuständigkeitsfragen in Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem beigetragen?

Siehe die Antwort auf die Frage 16. Das MI hat in der Folgezeit Kontakt zu den beteiligten Stellen gehalten und sich nach Übernahme der Federführung innerhalb der Landesregierung durch das MU an behördenübergreifenden Besprechungen beteiligt, in denen fachliche und rechtliche Fragen gesamtheitlich erörtert wurden.

19. Liegt der Stadt Hannover eine Antwort aus dem MI vor? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja,-wie lange brauchte das MI zur Beantwortung der Schreiben der Stadt Hannover?

Die Verhandlungen der beteiligten Behörden ergaben, dass das MU zur Abwehr der von den ehemaligen Asphaltgruben in Hannover-Ahlem ausgehenden Gefahren eine Kooperation präferiert und insofern die Zuständigkeitsfragen parallel zu den notwendigen Gefahrerforschungsmaßnahmen gemeinsam mit den anderen Behörden klären wollte. Die LHH ist in die Kooperation maßgeblich eingebunden. Eine schriftliche Beantwortung der Anfrage der LHH vom 12. Juli 2018 hatte sich nach hiesiger Ansicht daher erübrigt.

20. Was hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als oberste Baubehörde mit der Klärung von Zuständigkeitsfragen in Bezug auf die Asphaltstollen in Hannover-Ahlem zu tun?

Das MU befasst sich als oberste Bauaufsichtsbehörde seit November 2020 mit dem Thema, seitdem die untere Bauaufsichtsbehörde bei der LHH dieses an sie herangetragen hat, und wirkt seitdem auf eine praktikable Lösung des Problems hin.

Mit Schreiben vom 12. März 2021 hat das MU als oberste Bauaufsichtsbehörde zur Gründung einer gemeinsamen, interdisziplinären Koordinierungsgruppe unter Beteiligung von Fachleuten aus der LHH, der Region Hannover, des MI, des MU, des MW und des LBEG eingeladen, die zum ersten Mal am 17. Mai 2021 virtuell tagte. Seitdem sind die Beteiligten im engen Austausch. Das MU hat dabei das Anliegen der LHH und der Region Hannover unterstützt, zügig mit der weiteren Gefahrerforschung zu beginnen und anschließende Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, da das LBEG die Gefahrenlage deutlich machte.

21. Was sind die „größten Gefahren“ (HAZ, 28.04.2022, Seite 17), die die Stadt Hannover auf Entscheidung des MU beseitigen muss, und welche Kosten sind damit verbunden?

Die alten Stollen liegen in unterschiedlicher Tiefe unter der Geländeoberfläche. Teilweise besteht nur eine geringe Überdeckung, was zu Gefahren für die darüber liegenden Gebäude und Straßen führen kann. Durch die Gefahrerforschungsmaßnahmen wird zunächst durch Unterlagenrecherche und Erkundungsbohrungen die Sachlage erkundet. Sodann werden festgestellte Gefahren durch Verfüllung der Hohlräume beseitigt. Über die notwendigen Maßnahmen und das Vorgehen besteht Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesbehörden sowie der Stadt und der Region Hannover. Die Gesamtkosten sind derzeit noch nicht abschätzbar, da der Umfang der Hohlräume derzeit nicht exakt bekannt ist und die Materialpreise sich aktuell täglich verändern.

22. Was meint Minister Lies mit der Aussage „Die Gefahr muss beseitigt werden, und die Anwohnerinnen und Anwohner dürfen darunter nicht finanziell leiden“ (ebenda)?

Herrn Minister Lies war und ist es ein wichtiges Anliegen, in diesem Fall eine zügige und unbürokratische Lösung für die Anwohnerinnen und Anwohner zu finden. Die Sicherheit für Leib und Leben der dort lebenden Menschen hat für Herrn Minister Lies oberste Priorität. Angesichts der komplexen Herausforderung hat Herr Minister Lies auf ein fach- und behördenübergreifendes, konstruktives und kooperatives Vorgehen hingewirkt. Gefahren, die von den Asphaltgruben ausgehen, sollen zügig erkannt und beseitigt werden. Daher hat das MU jenseits von Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen die Federführung zur Erarbeitung dieser Lösung übernommen und alle Beteiligten (LHH, Region, MI, MW und LBEG) zu gemeinsamen Koordinierungsgesprächen eingeladen. Daraus ist ein abgestimmtes gemeinsames Vorgehen erwachsen, das auch gemeinsame Finanzierungslösungen ohne Inanspruchnahme der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. der Anwohnerinnen und Anwohner umfasst.

23. Vor dem Hintergrund, dass die Klärung der Zuständigkeitsfragen seit dem Jahr 2013 läuft: Seit wann hat Minister Lies Kenntnis von der Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

Nachdem die Stadt Hannover als untere Bauaufsichtsbehörde im November 2020 das MU als oberste Bauaufsichtsbehörde über die Problematik der Ahlemer Asphaltgruben in Kenntnis gesetzt hatte, informierte die Leiterin der Abteilung „Städtebau und Wohnen“ darüber in der regelmäßigen Besprechung der Hausleitung mit den Abteilungsleitungen. Es wurde vereinbart, dass die Abteilung „Städtebau und Wohnen“ sich über die fachlichen und rechtlichen Aspekte kundig macht, erste Klärungsgespräche führt und sodann der Hausleitung eine schriftliche Aufarbeitung und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen vorlegt. Diese Vorlage hat Herrn Minister Lies im März 2021 erreicht.

24. Vor dem Hintergrund, dass das MI seit dem Jahr 2018 mit der Klärung der Zuständigkeitsfragen befasst ist: Seit wann hat Minister Pistorius Kenntnis von der Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

Die Hausspitze des MI (Herr Staatssekretär Manke) wurde mit Vermerk vom 13. September 2021 über den Vorgang unterrichtet. Herr Staatssekretär Manke hat daraufhin um kurzfristige Verabredung eines Termins mit Herrn Staatssekretär Doods des MU gebeten. Das Gespräch fand am 27. September 2021 statt. Das weitere Vorgehen wurde einvernehmlich vereinbart. Das MU hat weiterhin die Initiative, die Koordination und die Federführung für das Vorgehen aufseiten des Landes ausgeübt. Minister Pistorius hat über den Sachverhalt im Zusammenhang mit der Presseberichterstattung erfahren.

25. Vor dem Hintergrund, dass das MW die Rechtsauffassung des LBEG teilt: Seit wann hat Minister Dr. Althusmann Kenntnis von der Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

Die Hausspitze des MW (Herr Staatssekretär Dr. Lindner) wurde mit Vermerk vom 26. Oktober 2021 über die Angelegenheit informiert. Minister Dr. Althusmann hat nach bester Erinnerung aus Presseberichten über die Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem erfahren.

26. Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Weil im Zeitraum zwischen November 2006 und 2013 Oberbürgermeister der Stadt Hannover war: Seit wann hat Ministerpräsident Weil Kenntnis von der Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem?

Ministerpräsident Weil hat nach bester Erinnerung erst in seiner aktuellen Funktion über die Problematik von Hohlräumen in Hannover-Ahlem aus Presseberichten erfahren. Ein konkreter Zeitpunkt ist nicht mehr nachvollziehbar.

27. Wie sind die Minister Lies, Pistorius und Dr. Althusmann sowie Ministerpräsident Weil seit der jüngst verstärkten Berichterstattung in der HAZ über die Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem mit dem Thema umgegangen?

Ministerpräsident Weil hat in dieser Angelegenheit nichts veranlasst. Termine hat der MP zu dem Thema nicht gehabt.

Herr Minister Lies hat sich kontinuierlich über die Fortschritte der gemeinsam mit den anderen Landesbehörden, der Stadt und der Region Hannover getragenen und von der Stadt Hannover umgesetzten Maßnahmen sowie über die Fortschritte bei der gemeinsamen Finanzierung der Kosten informieren lassen.

Wie sich aus der Beantwortung der vorangegangenen Fragen ergibt, ergibt sich für das MI nach aktueller Erkenntnislage keine fachliche Zuständigkeit. Das MI hat bislang aber regelmäßig an den Besprechungen auf Staatssekretärs- und Arbeitsebene teilgenommen.

Das MW hat an Besprechungen auf Staatssekretärs- und Arbeitsebene teilgenommen.

28. Wie beurteilt die Landesregierung den akuten und den mittel- und langfristigen Handlungsbedarf in Hannover-Ahlem?

Das LBEG begleitet die Erkundungsarbeiten an den Ahlemer Gruben. Wenn sich bei den Arbeiten akute Gefahrenstellen zeigen, wird das LBEG durch die Stadt informiert und gibt eine Stellungnahme und Handlungsempfehlungen ab.

Sofern sich bei den Erkundungsarbeiten Hohlräume zeigen, wird in der Regel eine Verfüllung mit Beton vorgenommen. Da das in den Hohlräumen stehende Wasser mit Schadstoffen verunreinigt sein könnte, sind Proben zu untersuchen und gegebenenfalls das Abpumpen und die Entsorgung der Wässer vorzunehmen.

Das LBEG schätzt, dass die Gesamtmaßnahme eine Dauer von vier bis fünf Jahren beanspruchen wird. Beschleunigungsmöglichkeiten hängen insbesondere von der Verfügbarkeit von Auftragnehmern und Baustoffen ab.

29. Wird die Landesregierung zeitnah, noch vor dem Sommer 2022, eine Klärung der Zuständigkeiten herbeiführen können und wollen?

Es ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Landesregierung, der LHH und der Region Hannover beabsichtigt, die ein gemeinsames Vorgehen der Parteien bei der bergbauartigen Sicherung regelt. Dazu finden derzeit Gespräche zwischen den Beteiligten statt. Es ist seitens der Landesregierung beabsichtigt, kurzfristig Handlungssicherheit zu schaffen, ohne dass die Zuständigkeitsfrage abschließend gerichtlich geklärt werden muss.

30. Was meint die Landesregierung/Minister Lies mit der Aussage „Die Gefahr muss beseitigt werden, und die Anwohnerinnen und Anwohner dürfen darunter nicht finanziell leiden“ konkret und bis wann?

Herr Minister Lies setzt sich dafür ein, dass so schnell wie möglich die Maßnahmen zur Gefahrerkundung und Gefahrenabwehr durchgeführt und eine Vereinbarung über die gemeinsame Kostentragung zwischen Land, Stadt und Region Hannover abgeschlossen wird. Hierzu müssen zunächst die notwendigen Zustimmungen, insbesondere durch den Herrn Finanzminister, erteilt werden.

31. Wann und wie wird sich die Landesregierung mit der Stadt Hannover zur Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem ins Benehmen oder Einvernehmen setzen?

Seit März 2021 finden kontinuierliche Abstimmungsgespräche auf Fachebene zwischen der LHH, der Region Hannover, dem LBEG, MW, MI und MU statt.

32. Wann und wie wird sich die Landesregierung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern zur Problematik der Asphaltstollen in Hannover-Ahlem ins Benehmen setzen?

Bei den von der LHH veranstalteten Bürgerversammlungen sind das MU und das LBEG auf Fachebene vertreten.